

theologischen Argumenten aufzuzeigen, daß dem Papst im Bereich der *temporalia* keine Machtvollkommenheit gegeben ist. In einem abschließenden Abschnitt wird erläutert, warum einem nichtigen Urteil auch dann, wenn es von einem Papst ausgesprochen wurde, nicht zu folgen ist¹⁷⁷). Auffallend an dieser Schrift ist ihre polemische Schärfe, bezeichnet sie doch die Gegner des Kaisers mit Schimpfworten wie „Synagoge des Satans“ und „Dummköpfe“.

Als siebte und vorerst letzte Schrift, die als Kommentar zu „Fidem catholicam“ angesehen werden kann, ist der anonyme, meines Erachtens von Bonagrata stammende „Libellus editus ad defensionem fidei catholice“ zu nennen¹⁷⁸). Der Traktat ist gegen Benedikt XII. gerichtet und enthält eine Liste der angeblichen Häresien des „Jacobus de Fornerio, der sich Papst nennt“. Die Einleitung, die über den in Glaubensdingen irrenden Papst und über das Verhältnis von Papst und Konzil handelt, lehnt sich eng an das kaiserliche Mandat an¹⁷⁹). Freilich zeigt sich auch hier wieder der auffällige Unterschied zwischen der kaiserlichen Politik des Jahres 1338 und der minoritischen Propaganda: Ludwig vermied es, die kirchliche Stellung des Papstes anzutasten, während die in den Gedanken des theoretischen Armutsstreits befangenen Spiritualen immer wieder versuchten, die Verlautbarungen der Reichskanzlei mit einem Angriff auf die ihrer Meinung nach häretischen Päpste in Avignon zu verbinden.

IV. Nachwirkung

Die unmittelbaren Auswirkungen von „Fidem catholicam“ lassen sich mit wenigen Worten beschreiben. In vielen Reichsstädten und Klöstern nahm man den Gottesdienst wieder auf, doch geschah das in der Regel

Stelle: „Ohne Betrübnis läßt sich fast nicht lesen, mit welchen Waffen aus dem *corpore iuris canonici* und *civilis*, und aus Kirchenvätern und Glossen hier der Kayser seine Hoheit wider die päpstlichen Anmaßungen vertheidigt“.

¹⁷⁷) Der anonyme Verfasser unterscheidet zunächst zwischen *sententia iniusta* und *sententia nulla*. Bemerkenswert ist seine weitere Abgrenzung von *iudicium iurisdictionis* einerseits, welches gegenüber einem Papst nicht angewandt werden darf, und *iudicium rationis vel discretionis*, welches immer stattfinden darf, andererseits.

¹⁷⁸) Hg. v. R. Scholz (wie Anm. 147) S. 552 ff. — Zum Inhalt vgl. R. Scholz (wie Anm. 21) S. 248 f.

¹⁷⁹) Vgl. insbes. den Text a. a. O. S. 552 Z. 25—S. 553 Z. 11. Besonders auffällig ist die Verwendung des Augustinus-Zitats, das auch „Fidem catholicam“ anführt. — Der Traktat benutzt an einer anderen Stelle (S. 554 f.) das oben in Anm. 169 erwähnte Eid-Gutachten Bonagratias von 1333.